

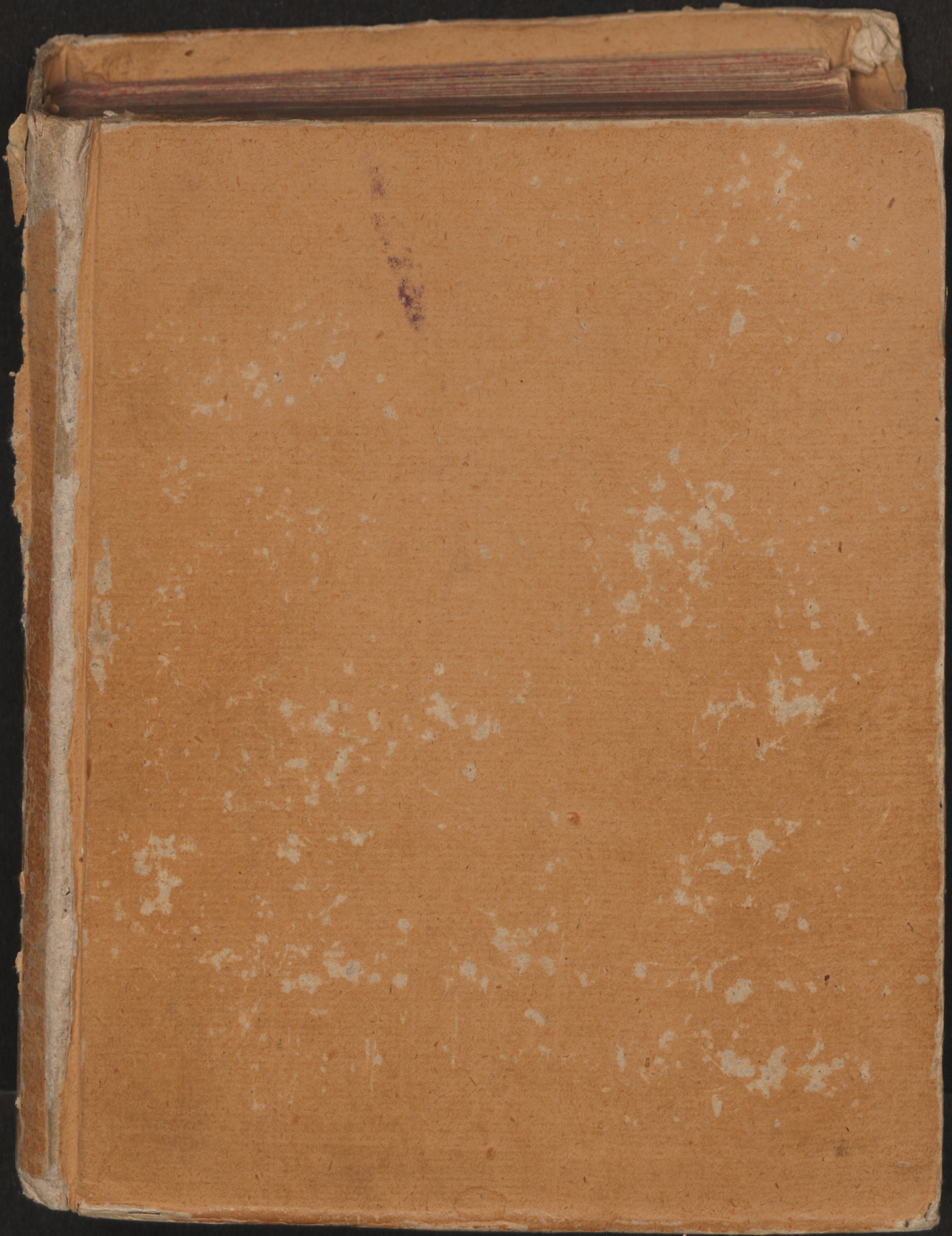
**Hoch-Fürstl. Mecklenburgische Ordnung/ Wegen der Quartal Bet- Buß und
Fasttage Predigten und Bet-stunden : [gegeben ... Schwerin/ den 10. Augusti.
Anno 1689]**

Schwerin, 1689

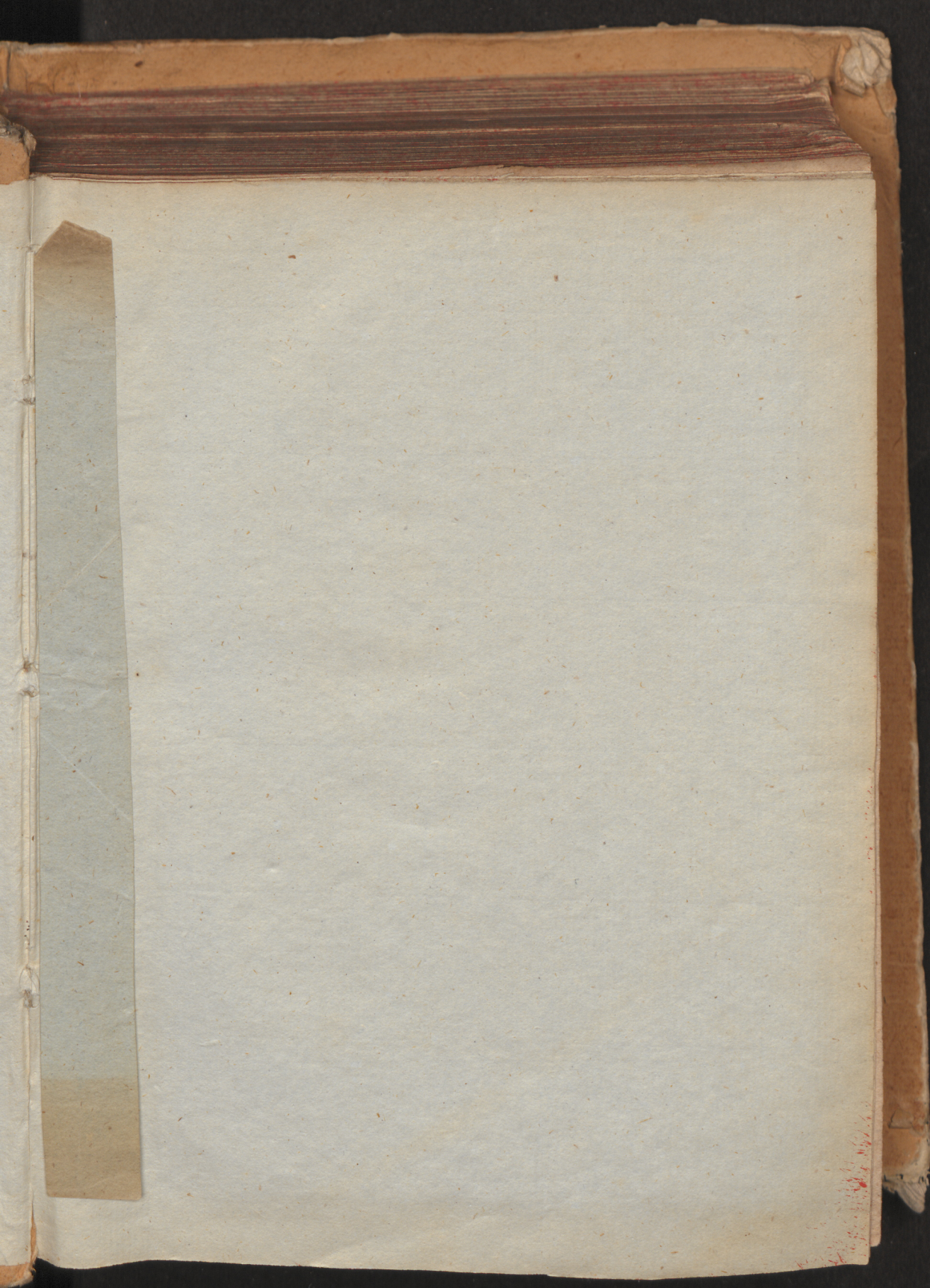
<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn742708136>

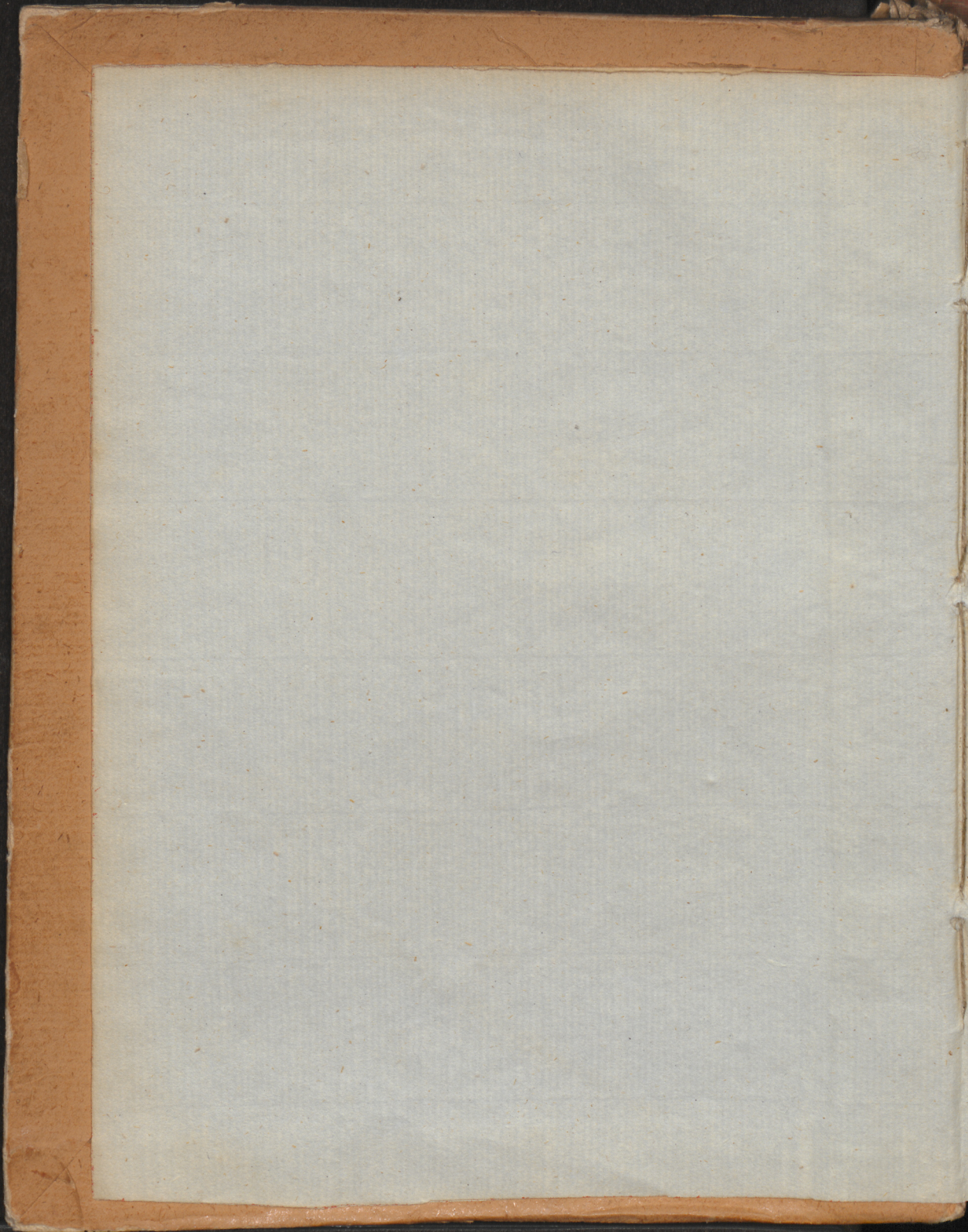
Druck Freier  Zugang

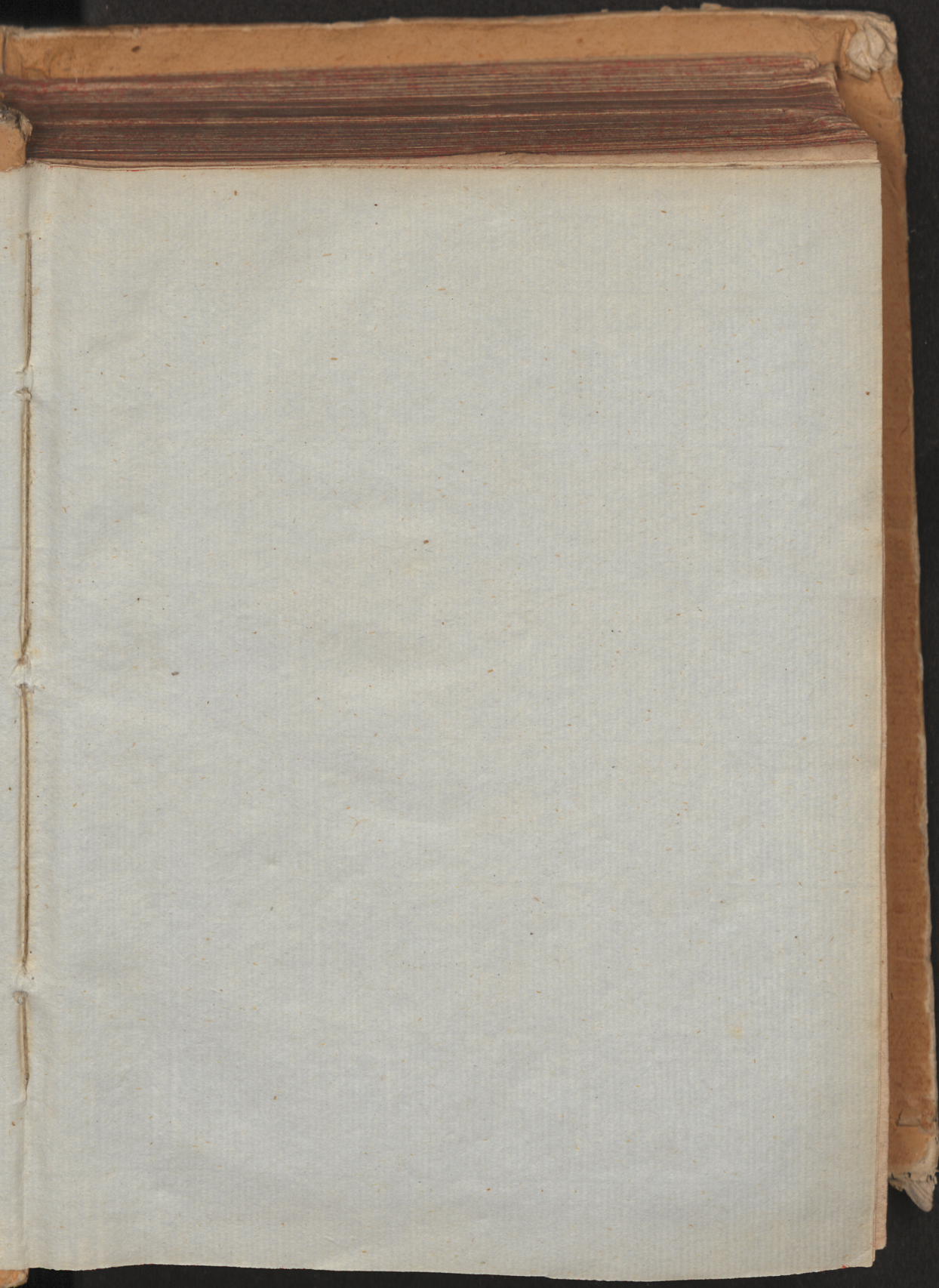


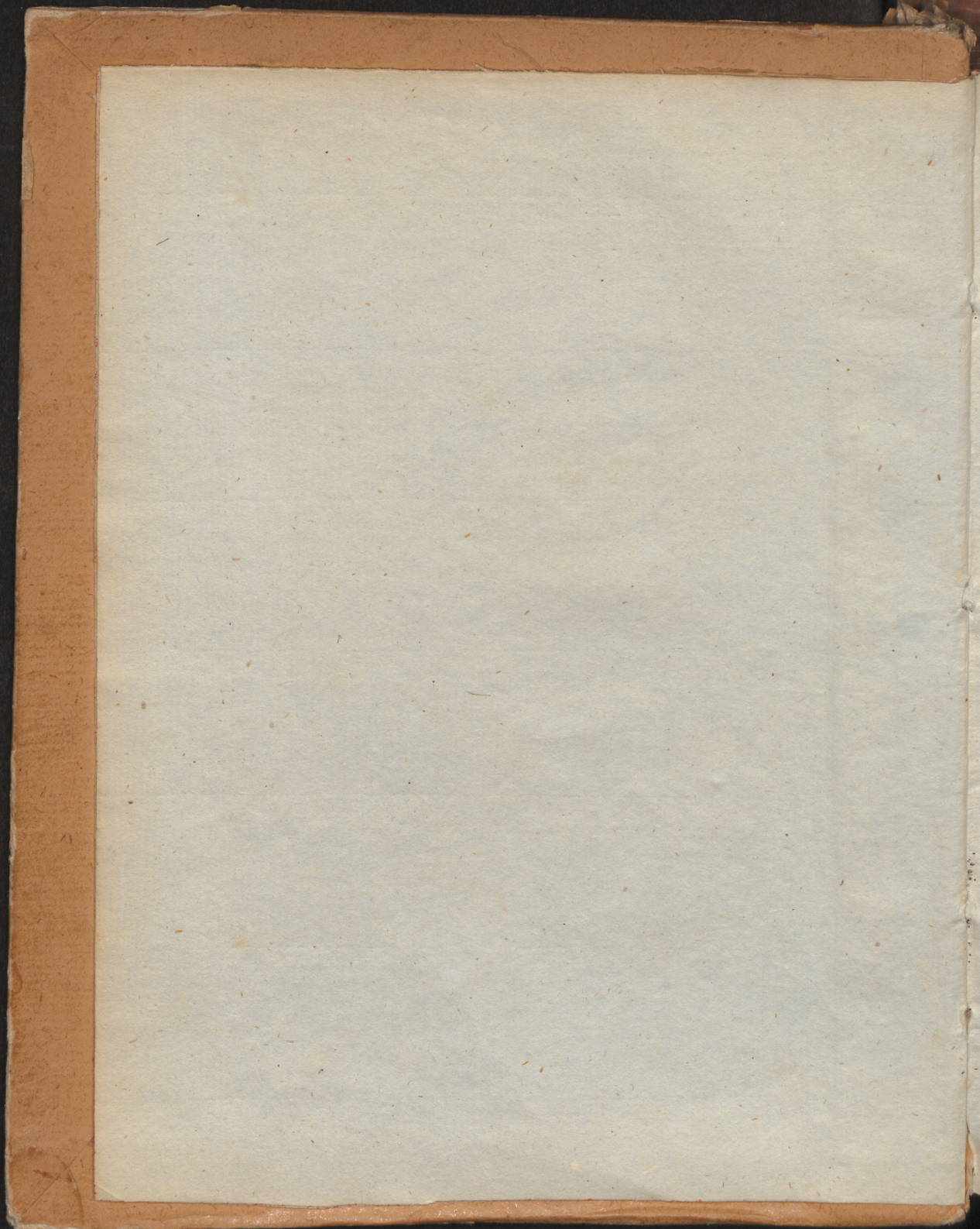


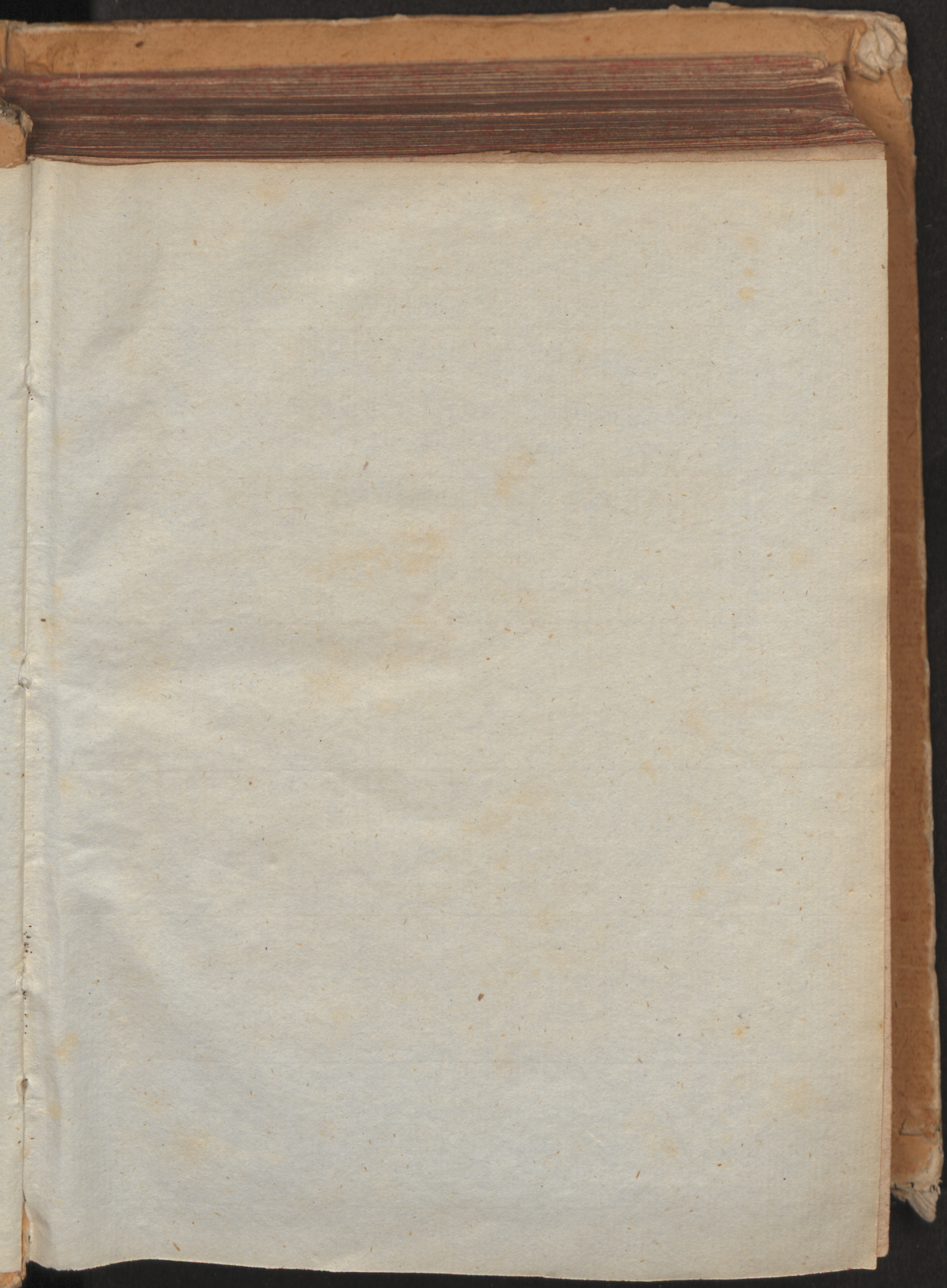
No
Kl. - 101.(3)

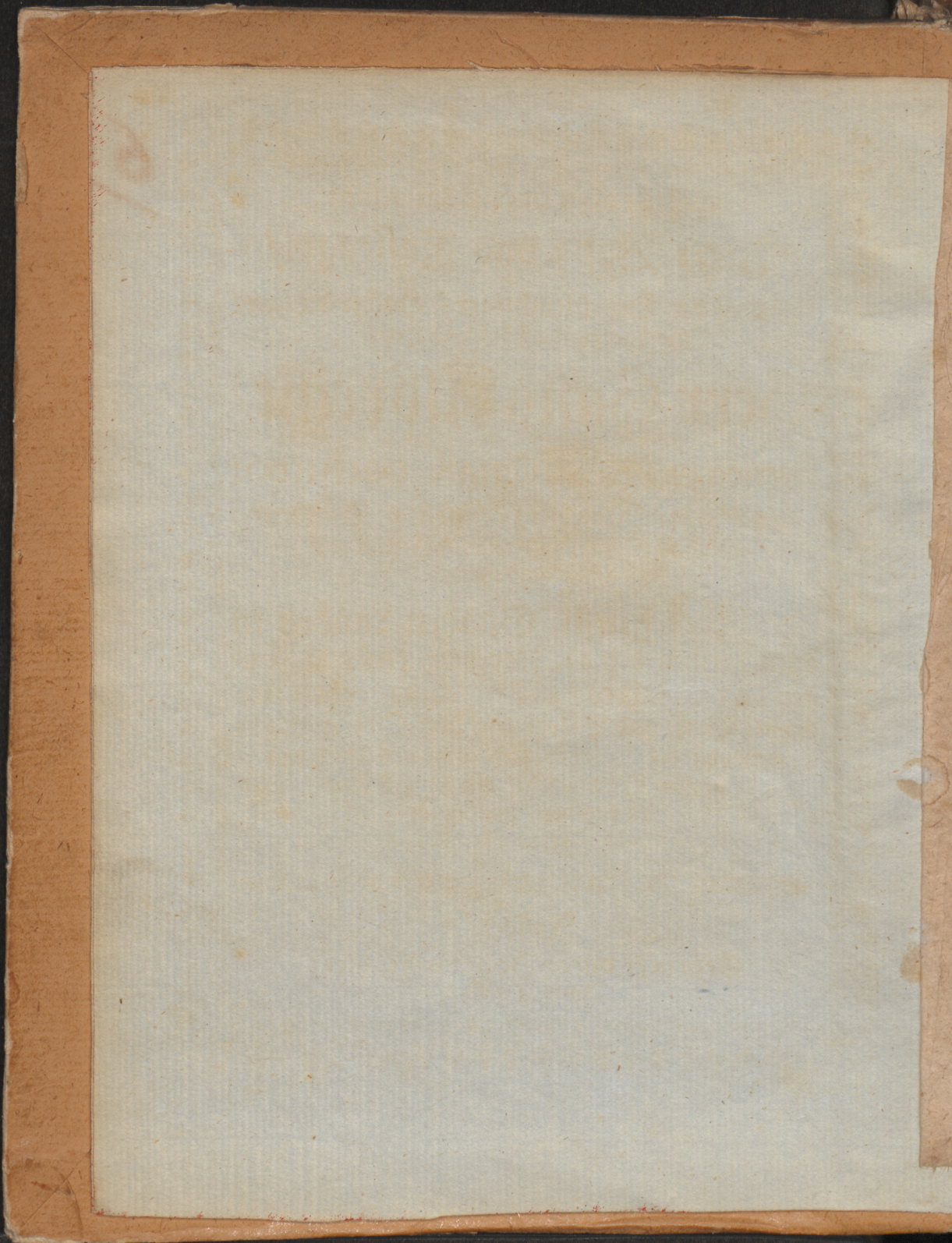












~~34.~~
34.
Hoch Fürstl. Wecklen-
burgische

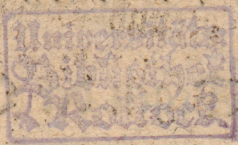
Ordnung/

Wegen der Quartal

Bet, Buß und Fasttage
Predigten und Betstunden.

Gedruckt zu Schwerin/
im Jahr 1689.

[Faint, mostly illegible text in Gothic script, possibly bleed-through from the reverse side of the page.]



[Faint text at the bottom of the page, possibly a date or reference number.]



WIR Christian
Ludwig / von Gottes
Gnaden / Herzog zu Mecklenburg / Fürst
zu Wenden / Schwerin und Rakeburg / auch
Graff zu Schwerin / der Lande Rostock
und Stargard Herr.

Süßen hiemit allen und jeden Unseren Un-
terhanen / Geist- und Weltlichen Standes / negst
Entbietung Unsers gnädigsten Grusses / hier-
mit zu wissen. Was der gerechte Gott in sei-
nem Worte denen übertretern seines heiligen
Befehes / gedreuet hat / Sie in seinem Zorn und Grimm
mit dem Schwert / Fiewr / Sturmwinden / Wasserflut-
ten / Erdbeben / hitzigen Kranckheiten und mehren
schweren und schrecklichen Plagen heimzuzsuchen und
plöglich zu verderben; Solches haben Leider! zu Un-
seren Zeiten / bis auff den heutigen Tag / in dem Römi-
schen Reich / teutscher Nation und angrängenden auch
abge-

abgelegenen Ländern/so viele Provinzien, Herrschafften/
auch grosse und kleine Reichs- und Land-Städte und
Dörffer/ mit ihren umbgerissenen / gesprengten / ein-
geäscherten und der Erden gleichgemachten Mauern
und Wällen / hohen und köstlichen Kirchen und Stadt-
Thürmen / statlichen Ballästen / Schulen / Rahts-
Bürger- und -Baur-Häusern / zusambt so viel tausend
getödtet / verbrandt / ins Elend gejaget und zerstre-
wet / und Gefangen weggeführten Menschen / Alten
und Jungen / auch Schwangern und Sengenden Fra-
wen und kleinen zarten Kindern / mehr als zu viel erfah-
ren müssen / wie / erbarm es doch endlich den so sehr er-
zürneten GOTT! der Augenschein an so vielen desolir-
ten und totaliter ruinirten Öhrten darthut / und man
noch immerhin von mehrer verderb- und Verstorung
durchs Schwert und Brand höret / das es scheint/
als wolte der Zorn des HERRN sich noch weiter außbrei-
ten / alles erwürgen / verderben und zu Boden schlagen/
endlich das garaus machen / Inmassen je die Feindli-
che Heers-Fluten nicht nur bis an die Gränze Unsers
Teutsche Vaterlandes / sondern mitte in das Herz hinein
gebrungen und gleich wie die Sündfluth dasselbe über-
schwemmet haben / worzu noch dieses Elend kömmt/
das sich abermahl so viel Erz-Buben / die Mordbrenner
fast in allen Landen finden / und mit Feur anlegen
überaus grossen Schaden thun. Und ob woll der grund-
gütige GOTT / nach seinem allein weisen Raht und
gnädigster direction, Uns dieser Öhrten / doch nicht
umb unser meriten und wollverhaltens / sondern umb
seiner Güte und Treue / und umb seines lieben Sohns/
Unsers Heylandes kräftiger Vorbitte willen / mit sol-
chen oberzehlten / überaus schweren und harten Straffen
bis da-

bis dahero in Gnaden übersehen hat / Weil man aber
aller Gefahr noch nicht so gar entronnen / und die
Kriegs-Flamme / wie Leider bekant / mitten im Reich/
in Hungarn und daherumb / auch anderswo noch in
voller Bluth stehet / also daß dieselbe / wann es auff der
Christen und Reichs Seiten in einem und andern un-
glücklich gerathen solte / uns bald näher kommen /
und diese und umbliegende Länder mit anzünden und
ebenmäßig ruiniren und verderben könte / (welches doch
der gütige und barmherzige Gott zu gnaden verhüten
und abwenden wolle.) So will solchem allen nach/
je höchstnötig seyn / annoch / und mitten in der Plage/
dem so hoch beleidigten und erzürneten Gott in die
Arme zu fallen / für seine Göttliche Mayst. nieder zu
knien und in Demuth und Kindlichkeit vertrauen / mit
wahrer Buß und Besserung des bisshero geführten
sündlichen Laster- und üppigen Lebens und Wandels/
umb milderung der wolverdienten Straffen und gänzh-
licher Aufhebung seines gerechten Zorns / herzeigen
umb erweisung Gnade und Barmherzigkeit / und umb
Gesegnung der Christlich- Kayserslichen und gesambten
Reichs abgenötigten defensiv Waffen / und umb ver-
leihung stetigen Siegs wieder seines heiligen Namens
und unser Feinde / auch zu endlicher Wiederbringung
eines gemeinen / redlichen und beständigen Friedens/
anzuruffen und zu bitten / Worzu Wir dann aus tra-
gender Landes Fürst- Väterlicher Sorgfalt / alle und
jede Unsere Landes Einwohner und Unterthanen gnä-
digst und ernstlich erinnert und ermahnet haben wollen/
alle bissheringe erlebte / insonderheit Unsere Mit-Christen
so hart betroffene / und Ihnen und Uns anderen / noch
bevor-

bevorstehende mehrere Unglücksfälle recht zu Herzen
zu nehmen / von allen bösen Wegen und verkehrten
Gottlosen Wesen und Leben abzustehen / und sich von
Herzen zu Gott zu bekehren; Und umb dieser Ursa-
chen willen / seynd Wir bewogen worden / zu verord-
nen und öffentlich Kund zu thun / daß hinführo / bis
zu anderweiter Unser Verordnung / an statt der bissh-
rigen halbtägigen Quartal Feyr / der ganze Tag mit
Fasten / Beten und Bußfertigen bezeigen celebriret,
und zu dem Ende nicht allein den Abend vorhero
durchs Seleute zur Vorbereitung anzeige gegeben/
und alle Gäßereyen und Zusammenkünfften eingestel-
let / sondern auch folgenden Tages die Stadt-Thöre
verschlossen / Haus- und Acker Arbeit unterlassen/
Krahm- und andere Laden / Wercksteten und Trinck-
stuben zugehalten / kein Wein / Bier / und Brantwein
geschencket / sondern der Gottesdienst bis auff den Ab-
end abgewartet / in denen Städten und Kirchen / wo
des Sonntags 3. Predigten ordiniret, es auch also
darmit an den Quartal Tagen observiret, und solchem
nach / die erste Predigt von 6. bis 7. Uhr im Sommer/
im Herbst und Winter aber von 7. bis 8. Uhr / die an-
dere Predigt von 9. bis 10. und die dritte Nachmittags
von 2. bis 3. Uhr verrichtet / und darzu gewöhnlich
eingeleutet / wo aber nur 2. Predigten verordnet seyn/
die Predigt des Vormittags von 9. bis 10. und zu
Nachmittag von 2. bis 3. in den Flecken und Dörffern
aber / da nur eine Predigt geschicht / solche Morgens von
9. bis 10. und nach mittags eine Zeitstunde mit Erklärung
eines Biblischen Spruchs gehalten / die Texte aus den

26. Capittel des 3ten und 28. Capittel des 5ten Buch
Mosis / und aus den Propheten und Apostolischen
Schrifften / so sich auff jehige Zeiten und Plagen
schicken / genommen und deutlich und verständlich
mit Herzens Bewegung / der Gemeine vorgehal-
ten und appliciret, und die Buß- und Bett- Psal-
men eine ganze Stunde (mit Einstellung des Orgel-
schlagens) vor der Predigt gesungen; Nach dersel-
ben aber das gemeine Kirchen Gebet / und der 46.
Psalm und das Vater Unser / vormittags abgele-
sen / und auff den Knien nachgebetet / darauff die
Litaney / darnach die Collecta für dem Altar ge-
sungen und mit dem Gesang / Wend ab deinen
Zorn / und Christe du Lamb Gottes geendiget /
des Nachmittages aber / auch eine Stunde vor
der Predigt auch Bettstunde / gesungen / nach
der Predigt aber und Bettstunde / das gemeine Kir-
chen Gebet / und der 85. Psalm / zusambt dem Vater-
Unser / deutlich vor; und Kniend nachgebetet / dar-
auff 1. oder 2. Buß Psalm / folgents die Collecta
für den Altar und hernach / Nimb von uns Herr
oder sonst ein kurzer Gesang gesungen / und mit
Christe du Lamb Gottes geschlossen / und der gan-
ze Tag also mit Fasten / Predigt anhören / singen/
beten und lesen / solcher gestalt auch zwischen den
Predigten zu Hause die Zeit zugebracht und bis
auff

auff den Abend continuiret, da dann auch der Aem-
men nicht vergessen / sondern für dieselbe eine Al-
mose mit Aufsetzung der Becken nach der Haupt-
Predigt collectiret werden solle. Damit auch
die Herzen und Gemüther von einer Zeit zur an-
dern / also je mehr und mehr zum büßfertigen Le-
ben und Wandel auffgemuntert und angethet
werden / So wollen Wir / das hinführo auch in
allen Wochen Predigten / und Bettstunden solche
Sprüche und Worte aus Göttlicher Schrift ge-
nommen und erkläret werden / welche die viele
Trübseeligkeiten / Jammer und Noht / so man biß-
hero erlebet hat / und noch erleben kan / nebenst
der Verheißung Göttlicher Errettung aus solchen
allen / auff wahre Buße und Bekehrung vorstel-
len / und ankündigen. Wie dann auch aus dem
Sonntäglichen Evangelien und Episteln / so viel
der Text und die Occasion immer zu- und an Hand
gibt / die application ad praesentia & futura ge-
nommen werden mag / zu dem Ende andere weit-
leuffrige Exordia nachzulassen. Gleich wie nun/
was zu Erweckung wahrer Buße nötig / ein jeder
Prediger seines Obrts trewlich beobachtet / und
nach Göttlichem Befehl / alle Sünden gebührlich
taxiret und straffet / Also hat Er solch sein Ambt
sonderlich

sonderlich auff die Entheiligung des Sabbats und überhand nehmende schnöde verachtung Göttlichen Worts un der hochwüdigē Sacramenten/auch Mißbrauch seines heiligen Nahmens / zugleich auff die verdamliche Unzucht und vermaledeyte Hoffart/ins gemein mit denen fast alle Monacht verenderlichen neuē Moden und Trachten auff den Köpffen und Leibern / insonderheit bey denen Frauen und Jungfern mit den abentheurlichen / fast thörichten und ganz ärgerlichen Kopffstücken und blossen nackten Halsen und Brüsten / gleich wehre alle Ehrbarkeit und Zucht auff einmahl aus Stadt und Lande relegiret, mit allen Ernst und Eyffer / ohn ansehen der Persönnen zu straffen und zu tadeln / und darmit anzuhalten und zu continuiren, bisß Besserung erfolget / und Gottes Zorn gestillet / auch Wir nicht veruhrsachet werden mögen / mit zuzutreten und Exempel zu statuiren. Wie nun diese Verordnung zu Gottes Ehren und Männigliches zeitlicher und ewiger Wohlfahrt gemeinet ist; Also befehlen Wir allen jeden Unser Landes-Fürsil. Gottmesigkeit unterworffenen gnädigst und ernstlich / dem allen / wie es vorhin exprimiret und fürgeschrieben stehet / gehorsamblich zugeleben und nachzukommen / als lieb Ihnen ist / Gottes Zorn

B

und

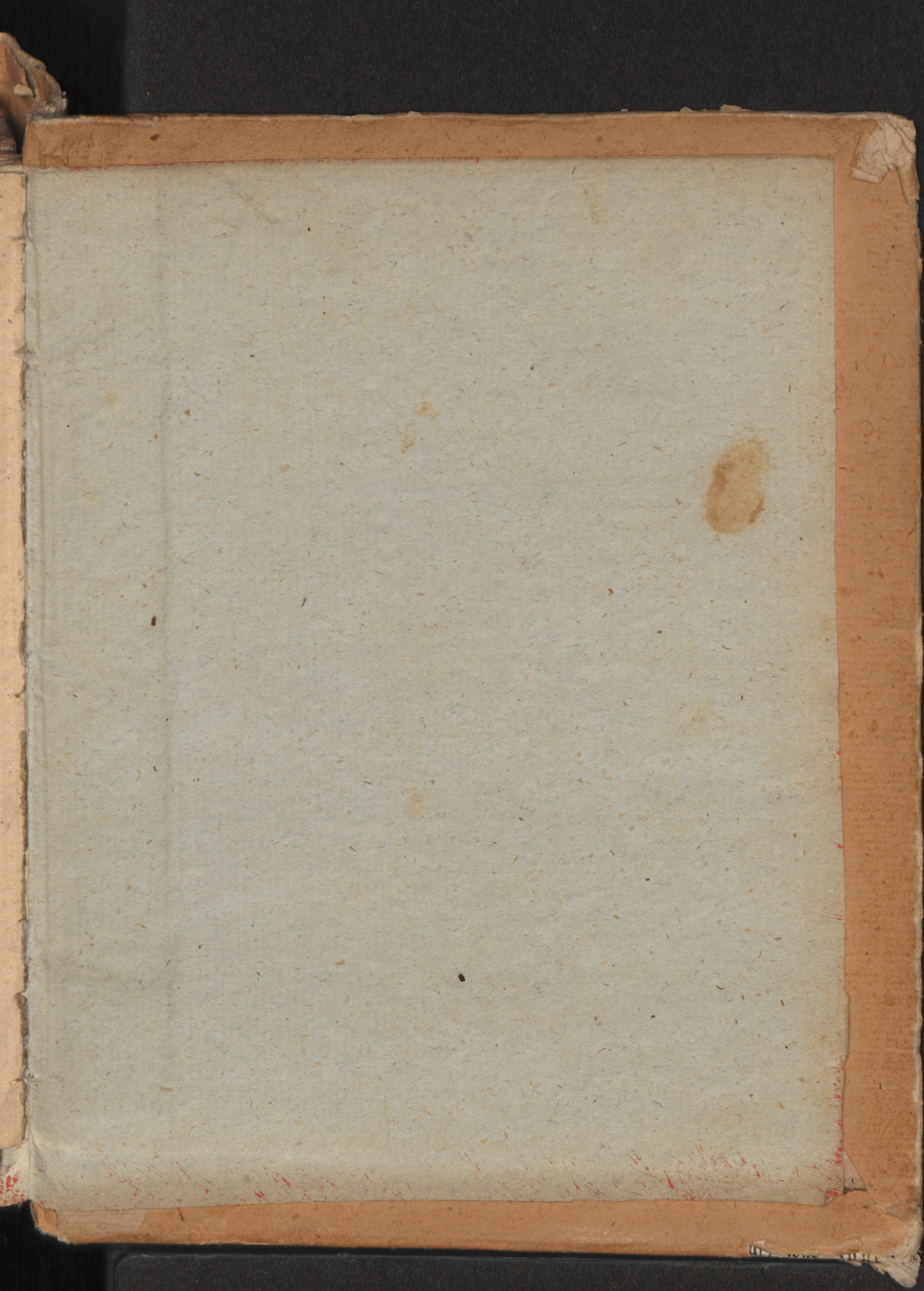
und Straffe auch Unsere hohe Obrigkeitliche Ungnade und ernstliche Einsehung zu vermeiden. Unsere verordnete Superintendenten und Senioren sollen in ihren Diocesi und District, verordnen und dahin sehen/ daß diese Unsre vorgeschriebene Ordnung und Befehl in schuldige Obacht genommen und von einem jeden gehorsamblich effectuirt werde/ Wie Wir dann allen und jeden Unseren/ so woll bey Unser Regierung verordneten Ministris und Rächten/ als Haupt- und Ambt-Leuten und übrigen Bedienten/ wie auch denen von der Ritterschafft und Landbegüterten / auch Bürgermeistern / Richtern und Rächten in den Städten gnädigst und ernstlich wollen committiret und anbefohlen haben / daß Sie hierüber / was Wir hierin verordnet / gesetzt und befohlen / darmit es exacte observiret und außgericht werde / ernstlich halten / und die müthwillige überträter und Verächter gebührlich bestraffen / auch nach Befindung / zu destomehrer animadversion, Uns Rathschuldig machen / dieselbe / gar in Arrest nehmen / und biß zu Unser Specialen Verordnung / anhalten lassen mögen und sollen. Ein jeder hat sich darnach gehorsamblich zu richten / seine zeitliche und ewige Wohlfahrt in Acht zu nehmen / und für

Ungele-

Ungelegenheit und Schaden zu hüten. Urkund-
lich mit Unserm Fürstlichem Innsiegel bestetiget/
und gegeben auff Unser Residentz und Be-
stung Schwerin / den 10. Augusti.

Anno 1689.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



Ungelegenheit und Schaden zu hüten. Ubrk
lich mit Unserm Fürstlichem Innsiegel bestet
und gegeben auff Unser Residentz und B
stung Schwerin / den 10. Augusti.
Anno 1689.

